



Beschlussvorlage Nr.:	249b/2024	Datum:	11.04.2025
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	x Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	22.05.2025
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	x Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	05.05.2025
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x Hauptausschuss	26.05.2025
7	x Stadtvertretung	02.06.2025

nachrichtlich: Junger Rat
---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Chr. Ache	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Finkeldey
1. stellv. Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**1. TOP: Standortsuche für eine Flüchtlingsunterkunft in Schwentental**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung**

Mit der Beschlussvorlage Nr. 249/2024 wurden den gemeindlichen Gremien verschiedene Standorte für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im Stadtgebiet vorgeschlagen.

Besondere Berücksichtigung fand hierbei die bauplanungsrechtliche Sonderregelung des § 246 BauGB.

Entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Norm sind damit Unterkünfte für Ausländer gemeint, die im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt haben oder für deren Unterbringung Bund, Länder oder Kommunen aus sonstigen Gründen Verantwortung tragen. Vorhaben zur dauerhaften Schaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge und Asylbegehrende sind nicht Gegenstand dieser Hinweise.

Bei der Standortsuche wurden nur Flächen betrachtet, die sich im Eigentum der Stadt Schwentental befinden und derzeit nicht mit einem Pachtvertrag belegt sind. Weiterhin musste die Fläche über eine grundsätzliche Erschließungsmöglichkeit verfügen.

Als Kriterium für eine erste Einschätzung des Standortes wurden ausschließlich städtebauliche und soziale Aspekte herangezogen. Eine bautechnische Bewertung ist erst im Rahmen einer Hochbauplanung, also nach Entscheidung über einen Standort, möglich.

Eine Beratung und Beschlussfassung zu der Vorlage 249/2024 hat bisher nicht stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage im November 2024 bestand aufgrund der Bedarfsprognose für die Zuweisung geflüchteter Menschen die dringende Notwendigkeit, die Prüfung geeigneter Flächen bzw. Bestandsobjekte innerhalb des Stadtgebietes wieder aufzunehmen.

Diese Situation hat sich im Vergleich zum letzten Jahr wie folgt verändert:

1. Eine offizielle Zuweisungsquote ist vom Kreis noch nicht genannt worden. Es wird aber von einem Rückgang gesprochen. Ausgehend von „nur“ 600 Geflüchteten für den Kreis Plön, müsste die Stadt Schwentental ca. 64 Personen plus 30 Personen („minus“ aus 2023) also im Extremfall 94 Personen aufnehmen.
2. In den Monaten 01/25 – 02/25 hat die Stadt insgesamt 10 Personen aufgenommen. Für 03/25 wurden keine Personen und für 04/25 sind 5 Personen (1 Familie) zugewiesen.
3. Aktuell befinden sich 84 Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
4. Die Zahl der geflüchteten Personen aus der Ukraine ist auch stark zurück gegangen. Diese müssen aber meistens von der Stadt „nur“ untergebracht werden und erhalten sofort Leistungen durch das Jobcenter Kreis Plön (SGBII)
5. Freie Kapazitäten hat die Stadt derzeit ca. 20 Plätze.

Die Überlastungsanzeige beim Kreis Plön wurde inzwischen zurückgezogen.

Aufgrund der neuen Situation wird es verwaltungsseitig für sinnvoll erachtet, insbesondere auch aufgrund der hohen Kosten für die mobilen und temporären Unterbringungsmöglichkeiten, dauerhaften Wohnraum zu schaffen. Dieses kann entweder durch die Erweiterung oder Aufstockung von städteigenen Wohnhäusern, Neubau von Wohnhäusern auf städteigenen Grundstücken oder weiterhin durch Anmietung von privatem Wohnraum realisiert werden.

Ziel sollte es sein, neben der Schaffung von Wohnraum für geflüchtete Menschen auch dringend benötigten Wohnraum in Form von sozialem Wohnungsbau für die übrige Bevölkerung zu schaffen. Die gesellschaftlichen und sozialen Vorteile einer dezentralen Unterbringung sind ein weiterer wichtiger Aspekt.

Vor diesem Hintergrund müssten die mit Beschlussvorlage Nr. 249/2024 identifizierten Standorte neu bewertet werden und den gemeindlichen Gremien erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die bisher gefassten oder noch zu fassenden Beschlüsse zu einzelnen Standorten werden hierbei natürlich berücksichtigt.

### **3. Lösungsvorschlag:**

wie Beschlussempfehlung

### **4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine

**I. Beschlussempfehlung für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen:**

Der Stadtvertretung wird empfohlen:

Zur Unterbringung von geflüchteten Menschen sind vor dem Hintergrund der aktuellen Zuweisungsprognose keine Standorte mehr zu betrachten, bei denen bauplanungsrechtlich lediglich eine temporäre Aufstellung von Containern möglich ist. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Sitzung Standorte zu identifizieren, auf denen nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich eine dauerhafte Errichtung von Wohnraum bauplanungsrechtlich zulässig ist.

**II. Beschlussempfehlung für den Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur:**

Der Stadtvertretung wird empfohlen:

Zur Unterbringung von geflüchteten Menschen sind vor dem Hintergrund der aktuellen Zuweisungsprognose keine Standorte mehr zu betrachten, bei denen bauplanungsrechtlich lediglich eine temporäre Aufstellung von Containern möglich ist. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Sitzung Standorte zu identifizieren, auf denen nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich eine dauerhafte Errichtung von Wohnraum bauplanungsrechtlich zulässig ist.

**III. Beschlussempfehlung des Hauptausschusses:**

Der Stadtvertretung wird empfohlen:

Zur Unterbringung von geflüchteten Menschen sind vor dem Hintergrund der aktuellen Zuweisungsprognose keine Standorte mehr zu betrachten, bei denen bauplanungsrechtlich lediglich eine temporäre Aufstellung von Containern möglich ist. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Sitzung Standorte zu identifizieren, auf denen nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich eine dauerhafte Errichtung von Wohnraum bauplanungsrechtlich zulässig ist.

**IV. Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:**

Zur Unterbringung von geflüchteten Menschen sind vor dem Hintergrund der aktuellen Zuweisungsprognose keine Standorte mehr zu betrachten, bei denen bauplanungsrechtlich lediglich eine temporäre Aufstellung von Containern möglich ist. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Sitzung Standorte zu identifizieren, auf denen nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich eine dauerhafte Errichtung von Wohnraum bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung